

Aufzüge prüfen: Überarbeitete Technische Regel bringt Neuerungen

Von Anna Künzel

Im vergangenen Jahr wurde eine neue Version der Technischen Regel für Betriebssicherheit 1201 Teil 4 veröffentlicht. Die Struktur des Dokuments wurde im Wesentlichen beibehalten. Im Detail gibt es jedoch Neuerungen beim Ablauf einzelner Prüfschritte, beim Umfang und bei der Prüftiefe. Der Beitrag fasst den aktuellen Stand zusammen.

Die Aufzugsprüfungen sind ein wichtiger Bestandteil des Sicherheitskonzepts und tragen wesentlich dazu bei, dass der Großteil der Aufzüge hierzulande ein hohes Sicherheitsniveau erreicht. Nutzer können stets darauf vertrauen, dass ein geprüfter Aufzug bis zur nächsten Inspektion sicher verwendet werden kann. Dafür sorgt nicht zuletzt auch die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 Teil 4. [1] Sie legt den Mindestumfang der jeweiligen Aufzugsprüfungen fest, der von Sachverständigen einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft wird:

- ▶ Die Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme garantiert, dass der Aufzug richtig installiert wurde, nationale Anforderungen eingehalten werden und dass der Aufzug schon bei der ersten Fahrt sicher verwendet werden kann.
- ▶ Die wiederkehrende Hauptprüfung sorgt alle zwei Jahre dafür, dass der allgemeine Zustand des Aufzugs und mögliche Instandsetzungsarbeiten intensiv überprüft und seine sicherheitsrelevanten Bauteile auf Funktion und Wirksamkeit getestet werden.
- ▶ Durch die wiederkehrende Zwischenprüfung wird der Aufzug zwischen zwei Hauptprüfungen mindestens einmal pro Jahr von einem Sachverständigen geprüft und auf offensichtliche Mängel untersucht.
- ▶ Die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen stellt sicher, dass Reparaturen und Modernisierungsmaßnahmen fachgerecht ausgeführt und die sichere Verwendung des Aufzugs nicht beeinträchtigt wurde.

- ▶ Die behördlich angeordnete Prüfung gewährleistet, dass die Fragestellung einer Behörde von unabhängigen Dritten überprüft wird und der Betreiber oder Arbeitgeber gegenüber der Behörde auskunftsfähig ist.

Die vier erstgenannten Prüfungen beinhalten stets auch eine Ordnungsprüfung und damit eine Kontrolle der technischen Unterlagen, wie beispielsweise Schaltpläne und Prüfanleitungen. Alle Prüfungen zusammen sind somit ein bewährtes Mittel, um die sichere Verwendung eines Aufzugs über die gesamte Nutzungs- und Lebensdauer aufrechtzuerhalten – auch für mehrere Jahrzehnte.

» Die Änderungen der TRBS 1201 Teil 4 im Überblick

Die wichtigsten Änderungen der Technischen Regel für die Prüfung von Aufzugsanlagen betreffen sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen (MSR bedeutet: Messen, Steuern, Regeln). Da bislang mechanisch ausgeführte Funktionen immer öfter von elektronischen oder elektronisch programmierbaren Komponenten übernommen werden, entstehen neue Anforderungen an die Prüfungen von Aufzugsanlagen. Bislang galten für diese Komponenten keine dezidierten Prüfkriterien. Diese wurden nun erstmals formuliert (siehe hierzu den Beitrag von Dr. Rolf Zöllner, „Bei Aufzügen sind jetzt auch sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen zu prüfen“ in diesem Heft). Darüber hinaus wurden die verwendeten Begriffe der TRBS 1201 Teil 4 der übergeordneten TRBS 1201 angeglichen. So wird nun einheit-

lich von der „Prüfung der Funktionsfähigkeit“ einzelner Komponenten und Bauteile gesprochen. Damit wurde die Differenzierung zwischen der „Prüfung der Funktion“ und der „Prüfung der Wirksamkeit“ aufgehoben, die vormals für die Sachverständigen maßgeblich war. Als „Prüfung der Funktion“ wurde eine Prüfung bezeichnet, für die keine Hilfs- oder Prüfmittel notwendig waren. Bei einer „Prüfung der Wirksamkeit“ hingegen war per Definition die Zuhilfenahme von Mess-, Prüf- und/oder Hilfsmitteln nötig, zum Beispiel Messschieber, Geschwindigkeits- und Beschleunigungsmessgeräte oder Ähnliches.

Durch einen intensiven Austausch und Abstimmungsprozess haben die Zugelassenen Überwachungsstellen inzwischen sichergestellt, dass sie die neuen Begrifflichkeiten und die daraus resultierenden Vorgaben der aktuellen TRBS 1201 Teil 4 auf die gleiche Weise interpretieren, sodass alle Prüfungen nach einheitlicher Vorgehensweise ablaufen.

» Zwischenprüfung detaillierter beschrieben

Auch der Abschnitt über die Zwischenprüfung wurde für die überarbeitete Ausgabe der TRBS 1201 Teil 4 konkretisiert. Dadurch wird die Vorgehensweise der Sachverständigen bei dieser Prüfung transparenter. Zwar stand bei der Zwischenprüfung schon immer die Sichtprüfung und damit die sichere Verwendung der gesamten Aufzugsanlage im Vordergrund. Gleichzeitig waren die konkreten Prüfschritte auf die wichtigsten Komponenten wie den Antrieb, die Bremsen oder die Tragmittel beschränkt. Dieser Umstand hatte mitunter zu Irritationen bei den Betreibern beziehungsweise Arbeitgebern geführt. Wurden bei der Zwischenprüfung beispielsweise Mängel am Geschwindigkeitsbegrenzer oder dem Puffer festgestellt und in der Prüfbescheinigung vermerkt, dann hieß es bisweilen, dass die Mängelrüge und die Beseitigung nicht gerechtfertigt seien. Denn schließlich seien diese Prüfungen nicht in der TRBS aufgeführt und damit kein Bestandteil der Zwischenprüfung.

Die ausführliche Aufzählung der wesentlichen Prüfschritte trägt dieser Erfahrung nun Rechnung und es sei an dieser Stelle festgehalten, dass sich der Prüfumfang und der Prüfauf-

wand grundsätzlich nicht verändert hat. Die aufgeführten Sichtprüfungen waren in den Vorläuferversionen der TRBS zwar nicht explizit genannt, aber dennoch stets im Blick der Sachverständigen. Schließlich sind sie aufgefordert, die sichere Verwendung bis zur nächsten Inspektion festzustellen und zu bescheinigen. Insofern sind sie stets auch aufgefordert, nach allen Mängeln zu schauen, die einer sicheren Verwendung der Anlage entgegenstehen.

» Mängel rechtzeitig entdecken durch jährliche Prüfungen

Die aktuelle Version der TRBS unterstreicht nun diesen Ansatz durch die umfangreichere Darstellung, sodass die Zwischenprüfung bei Betreibern und Arbeitgebern künftig weniger Irritationen hervorrufen dürfte. Das ist wichtig, denn schließlich wird durch den konsequenten Wechsel zwischen der Haupt- und der Zwischenprüfung effektiv sichergestellt, dass die gesamte Aufzugsanlage einmal pro Jahr von einem ZÜS-Sachverständigen auf mögliche Mängel untersucht wird. Das wiederum ist ein überschaubarer Zeitraum. In Verbindung mit einer bestimmungsgemäßen Verwendung, der erforderlichen Wartung und Instandhaltung sowie regelmäßigen Kontrollen durch einen Aufzugswärter kann weitestgehend ausgeschlossen werden, dass innerhalb dieser Zeit ein gravierender, sicherheitsrelevanter Mangel entsteht und unentdeckt bleibt – die wichtigste Voraussetzung dafür, dass Nutzer sicher mit dem Aufzug fahren können.

Quelle

[1] Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 Teil 4: Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen; Ausgabe: März 2019

M. Eng, Anna Künzel
TÜV SÜD Industrie Service GmbH
anna.kuenzel@tuev-sued.de